

**Satzung**  
**über die Gemeinnützigkeit der Minigolfanlage im Freizeitpark**  
**der Stadt Rheinbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1977 in Verbindung mit §§ 51 – 65 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) hat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 10.09.1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die vorbezeichnete Anlage wird im Auftrag des Rates durch den Stadtdirektor als unselbständige öffentliche Anstalt verwaltet.

**§ 2**

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Volksgesundheit, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.

**§ 3**

1. Die Mittel der Stadt für die Anlage dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stadt Rheinbach erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Minigolfanlage.
3. Die Stadt erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Anlage nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Minigolfanlage fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.